

Thema Überparochiale Zusammenarbeit im Pfarramt

Worum geht es im Einzelnen?

Besonders der Pfarrplan erfordert vielfach überparochiale Zusammenarbeit. In vielen Gemeinden wurden Dienstaufträge reduziert oder fallen ganz weg. So ist es notwendig, dass in diesen Gemeinden Aufgaben von benachbarten Pfarrämtern übernommen werden. (z.B. Konfirmandenunterricht oder Gottesdienste werden in zwei Gemeinden regelmäßig als Doppeldienste gehalten).

Eine Änderung in §31 des PfG (Parochialrecht) soll eine solche dauerhafte Kooperation zwischen Gemeinden ermöglichen. Die Gemeinden bleiben dabei selbständig, aber es wird möglich, dass Pfarrer und Pfarrerinnen aus Nachbargemeinden auf Dauer einzelne Dienste übernehmen. Welche Aufgaben das sind, wird im Dienstauftrag der betreffenden Pfarrstelle festgeschrieben. Bei der Besetzung einer Pfarrstelle, deren Dienstauftrag auch Aufgaben in der Nachbargemeinde einschließt, soll die Nachbargemeinde beteiligt werden. Je nach Umfang der Aufgabe wird der Pfarrer oder die Pfarrerin der Nachbargemeinde an Sitzungen des Kirchengemeinderates beratend oder mit Stimmrecht (nur bei eigenem Seelsorgebereich oder größerem Dienstauftrag) teilnehmen. Die Zuständigkeit der Ortspfarrers oder der Ortspfarrerin für „seine/ihre“ Gemeinde soll unangetastet bleiben.

Die Gesetzesänderung wurde in die Herbstsynode eingebracht und zur Weiterarbeit in den Rechtsausschuss verwiesen.

Was sagt die Pfarrervertretung dazu?

Die Pfarrervertretung hat in ihrer Stellungnahme keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Erweiterung der überparochialen Zusammenarbeit erhoben. Es wird hier die rechtliche Grundlage geschaffen für die Praxis, die an vielen Orten notwendig geworden ist.

Allerdings weist die PfV darauf hin, dass die Konsequenzen der weitgehenden Änderungen im Parochialrecht zur Zeit schwer absehbar sind.

Die eröffneten Änderungen bei der Zuständigkeit für pfarramtliche Dienste können konkret nur umgesetzt werden, wenn sie vom Gemeindepfarrer oder der Gemeindepfarrerin und dem KGR gewollt und mitgetragen werden. Die Umsetzung erfolgt durch die Festlegung der Geschäftsordnung. Nach Meinung der PfV muss die Stellungnahme des Pfarramts hier maßgebliches Gewicht haben.

Da die Konsequenzen der Übertragung der Zuständigkeit für bestimmte pfarramtliche Dienste für das Leben der Gemeinde und den Dienst des zunächst zuständigen Gemeindepfarrers schwer vorhersehbar ist, muss in diesen Fällen mit einer wiederholten Änderung der Geschäftsordnung aufgrund der gemachten Erfahrungen gerechnet werden.

Ulrike Rose